



Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

52. Jahrgang

26. April 2022

Nummer 10

Inhalt:

Sitzung des Ausschusses für Sport, Kultur und Ehrenamt am 06.05.2022

Sitzung des Kreistages am 09.05.2022

11. Änderungsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Würzburg (Taxentarifordnung)

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourismusverband MainDreieck vom 08.04.2022

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Bergtheim für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Obere Pleichach für das Haushaltsjahr 2022

Az.: 0142.05

Sitzung des Ausschusses für Sport, Kultur und Ehrenamt

**am Freitag, den 06.05.2022, um 10:00 Uhr,
Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15,
Sitzungssaal II, im Haus II**

Tagesordnung:

1. Sachbericht Servicestelle Sport
2. Kurzbericht Sportentwicklungsplanung
3. Kulturpreis - Richtlinie für die Vergabe des Kulturpreises des Landkreises Würzburg
4. Sachbericht Servicestelle Ehrenamt
5. Sonstiges

Az.: 0141

Sitzung des Kreistages

**am Montag, den 09.05.2022, um 09:00 Uhr,
Mehrzweckhalle, Schulstraße 2, 97294 Unterpleichfeld**

Tagesordnung:

1. Kostenentwicklung Neubau Förderschule in Gaukönigshofen
2. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
3. Weitere interkommunale Zusammenarbeit - Ausblick
4. Sachstandsbericht zum Kooperationsprojekt „Smart City“
5. Sachstandsbericht zum Klimaschutz und der Energiewende
6. Sachstand Ukraine-Krise
7. Bericht aus dem Jugendkreistag - Beitritt zum Dachverband der Bayerischen Jugendvertretungen
8. Sonstiges

AZ.: FB 16 a-2022

**11. Änderungsverordnung
über die Beförderungsentgelte und
Beförderungsbedingungen für den
Verkehr mit Taxen im Landkreis Würzburg
(Taxentarifordnung)**

Das Landratsamt Würzburg erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), und § 11 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 902), folgende

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen

§ 1 Geltungsbereich – Pflichtfahrgebiet

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Gebiet des Landkreises Würzburg sowie das Stadtgebiet Würzburg. Hierdurch ergibt sich jedoch kein Recht der Taxiunternehmer des Landkreises, sich im Stadtgebiet Würzburg bereitzustellen. (geä. d. 5. ÄndVO).

§ 2 Beförderungspreis

1. Der Beförderungspreis setzt sich ohne Berücksichtigung der Personenzahl bei allen Fahrten (Tag und Nacht) zusammen aus

- a) dem Mindestfahrpreis
- b) dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke bzw. die Wartezeit
- c) den Zuschlägen.

2. Der Grundpreis beträgt **3,30**
(Bestandteil des Mindestfahrpreises)

3. Der Mindestfahrpreis beträgt **3,50**
(Er wird bei allen Fahrten mit Einschalten des Fahrpreisanzeigers fällig).

4. Die Wegstrecke und die Wartezeit werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.

5. Wegstreckenberechnung

Wegstrecke I:

Für die Wegstrecke für den 1. bis 3. Kilometer je Kilometer **2,50**
(dies entspricht je angefangener Wegstrecke von **80,00 m** einer Schalteinheit)

Wegstrecke II:

Für die Wegstrecke ab 3,01 km je Kilometer **1,80**
(dies entspricht je angefangener Wegstrecke von **111,11 m** einer Schalteinheit)

6. Für Wartezeiten während der Dauer des Beförderungsauftrages werden für jede Stunde **30,00** berechnet.
(dies entspricht je **24** Sekunden einer Schalteinheit). Die Wartezeit muss mit dem Fahrpreisanzeiger berechnet werden.

§ 3 Zuschläge

1. Beförderung von Tieren
jedes frei transportierte Tier **0,50 €**
im Transportbehälter oder Käfig **0,50 €**
Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind frei

2. Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück **0,50 €**
Üblicherweise im Fahrgastraum mitzuführendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen **frei**

3. Kombifahrzeuge
für die Nutzung eines Kombifahrzeuges

wird eine Gebühr von **3,00 €** erhoben. Unter Nutzung versteht man, dass der Transport mit einem Kombifahrzeug erforderlich ist, da ein herkömmliches Fahrzeug nicht ausreichen würde.

4. Für die Anforderung eines Großraumfahrzeuges (mindestens 6 Fahrgastplätze plus Gepäck) wird eine Gebühr von **7,00 €** erhoben.
Für die Zuschläge gilt ein Maximalbetrag von **20,00 €**

§ 4 Bereitstellen und Verhalten an den Standplätzen

1. Taxis mit den vom Landratsamt Würzburg zugeteilten Ordnungsnummern (§ 27 BOKraft) dürfen unbeschadet privatrechtlicher Sonderregelungen nur an Standplätzen (Zeichen 229, § 41 StVO) bereitgestellt werden. Bereitstellung außerhalb der behördlich gekennzeichneten Taxenplätze bedarf der Genehmigung des Landratsamtes.

2. Die Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Standplätzen bereitzustellen.

3. Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi; diesem ist die unverzügliche Abfahrt zu ermöglichen.

§ 5 Errechnung des Fahrpreises

1. Die vorstehend festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise; sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

2. Die Errechnung des zu entrichtenden Gesamtpreises hat durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxenuhr) zu erfolgen.

Als Entgelt darf nur der Betrag gefordert werden, der nach dieser Verordnung richtig berechnet und auf der Taxameteruhr angezeigt wird.

3. Fahrten im Pflichtfahrgebiet dürfen nur mit eingeschalteter Taxameteruhr ausgeführt werden.

4. Bei Leerfahrten zum Besteller, ganz gleich ob auf Telefon oder Funkvermittlung oder Vorbestellung, darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn der Fahrer sich beim Besteller gemeldet hat.

5. Bei Störung oder Versagen des Fahrpreisanzeigers wird der Fahrpreis nach der zurückgelegten Strecke und dem Kilometerpreis der Taxe berechnet, die gemäß § 2 anzuwenden gewesen wäre. Taxiunternehmer und Taxifahrer sind verpflichtet, unverzüglich für die Instandsetzung eines gestörten Fahrpreisanzeigers zu sorgen.

6. Bei Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Entgelt für den Streckenteil außerhalb des Pflichtfahrgebietes vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Das Entgelt für die gesamte Fahrstrecke muss mindestens den auf dem Fahrpreisanzeiger beim Verlassen des Pflichtfahrgebietes zurückgelegten Streckenteil betragen.

7. Der Fahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.

§ 6 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet sind nur zulässig, wenn sie vorher vom Landratsamt genehmigt wurden (§ 51 Abs. 4 Nr. 4 PBefG).

§ 7 Weitere Bestimmungen

1. Das Werben von Fahrgästen durch Plakate oder Ansprechen ist verboten.

2. Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht bis zu 30 Minuten, es sei denn, dass eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen.

3. Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen sowie die Mitnahme eigener Haustiere untersagt.

4. Wünschen der Fahrgäste hat der Fahrer Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht und –zweck sowie die allgemeine Verkehrsübung nicht entgegenstehen.

5. Der Taxifahrer hat beim Ein- und Ausladen von tarifpflichtigem Gepäck behilflich zu sein.

6. Auf Verlangen ist vom Taxifahrer eine Quittung über den Fahrpreis unter Angabe der Ordnungsnummer des Taxis, der Anschrift des Unternehmers sowie der Bezeichnung des Einsteige- und Zielortes auszustellen.

Taxen sind in einem sauberen, gepflegten Zustand bereitzuhalten. Sie dürfen auf Taxistandplätzen weder instandgesetzt noch gewaschen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Taxenordnung können aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxentarifordnung vom 01.11.2013 außer Kraft.

Würzburg, den 04.04.2022

Thomas Eberth
Landrat

Az.: FB 11-F-028-213

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourismusverband MainDreieck vom 08.04.2022

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Tourismusverbandes MainDreieck Vom 08.04.2022

Der Tourismusverband MainDreieck erlässt aufgrund Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 23 Satz 1 GO und aufgrund § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 08. April 2022 die folgende

Satzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Tourismusverbandes MainDreieck wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten(-rätinnen). Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens eine(n) Verbandsrat(rätin), der/die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören oder der/die an seiner/ihrer Stelle bestellt worden ist.
- (2) Die Anzahl der zusätzlichen Verbandsräte(rätinnen), die ein Verbandsmitglied über Abs. 1 Satz 2 hinaus in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach den kumulierten prozentualen Anteilswerten der drei Parameter Einwohnerzahl, Steuerkraft und Bettenkapazität eines jeden Verbandsmitglieds. Wobei der Wert der Bettenkapazität doppelt gewertet wird. Zwischen den Verbandsmitgliedern Frickehausen a.Main und Ochsenfurt wird die Bettenkapazität im Best Western Hotel Polisina (oder Folgeeinrichtungen) zu jeweils 50 % aufgeteilt. Je angefangene 29% (gerundet auf ganze Zahlen) der kumulierten Werte ergeben das Recht, eine(n) zusätzliche(n) Verbandsrat(rätin) in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung wird zum Stichtag 31. März eines jeden Jahres neu definiert. Maßgeblich für Steuerkraft und Einwohnerzahl sind die jüngsten, spätestens zwei Monate vor dem Stichtag vom Bayerischen Statistischen Landesamt veröffentlichten Werte. Die Werte für die Bettenkapazität werden zum 31. März eines jeden Jahres vom Zweckverband unter Mitwirkung der Verbandsmitglieder selbst erhoben. Die durch Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 bestimmte Anzahl der Verbandsräte(rätinnen) ergibt folgende gesamte initiale Zusammensetzung:

Die Stadt Eibelstadt	3 Vertreter(innen),
der Markt Frickenhausen a.Main	3 Vertreter(innen),
die Stadt Marktbreit	3 Vertreter(innen),
die Stadt Marktstef	2 Vertreter(innen),
der Markt Obernbreit	2 Vertreter(innen),
die Stadt Ochsenfurt	5 Vertreter(innen),
der Markt Randersacker	3 Vertreter(innen),
die Gemeinde Segnitz	2 Vertreter(innen),
der Markt Sommerhausen	3 Vertreter(innen),
die Gemeinde Sulzfeld a.Main	2 Vertreter(innen),
die Gemeinde Theilheim	2 Vertreter(innen) und
der Markt Winterhausen	2 Vertreter(innen).

(2) § 1 Nr. 2 dieser Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Sommerhausen, 08. April 2022
Tourismusverband MainDreieck

Wilfried Saak
Verbandsvorsitzender

(3) Jede(r) Verbandsrat(rätin) hat eine Stimme.

(4) Der/Die Geschäftsleiter(in) nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse teil.“

Az. FB 11 We-941/HH2022-302

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Bergtheim für das Haushaltsjahr 2022

I.

2. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der umlagefähige Aufwand wird zunächst nach folgendem Schlüssel auf alle Verbandsmitglieder verteilt:

- 40% entfallen auf die Bettenkapazität,
- 20% entfallen auf die Steuerkraft,
- 20% entfallen auf die Einwohnerzahl und
- 20% entfallen auf einen Grundbetrag, welcher aus 12 gleichen Anteilen besteht.

Aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Bergtheim für das Haushaltsjahr 2022 folgende Haushaltssatzung:

Zwischen den Verbandsmitgliedern Frickenhausen a.Main und Ochsenfurt wird die Bettenkapazität im Best Western Hotel Polisina (oder Folgeeinrichtungen) zu jeweils 50 % aufgeteilt.

Maßgeblich für Steuerkraft und Einwohnerzahl sind die jüngsten, spätestens zwei Monate vor Beginn des Haushaltsjahres vom Bayerischen Statistischen Landesamt veröffentlichten Werte. Die Werte für die Bettenkapazität werden vom Zweckverband zum 31. März eines jeden Jahres unter Mitwirkung der Verbandsmitglieder selbst erhoben.

§ 1 Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	1.032.240 €
und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	370.000 €
ab. Das gesamte Haushaltsvolumen beträgt somit	1.402.240 €

14 % des umlagefähigen Aufwandes werden sodann zusätzlich zu der sich nach den Sätzen 1 bis 4 ergebenden Umlage zu gleichen Teilen auf die Verbandsmitglieder, die keine eigene Touristinformatio n betreiben, verteilt.

Für diejenigen Verbandsmitglieder, die selbst eine Touristinformatio n betreiben, verringert sich dagegen die sich nach den Sätzen 1 bis 4 ergebende Umlage um einen Ausgleichsbetrag. Dieser Ausgleichsbetrag errechnet sich, in dem der nach Satz 5 erhobene Betrag (14 % des umlagefähigen Aufwandes) nach dem Verhältnis der jährlichen Öffnungsstunden der Touristinformatio n des jeweiligen Verbandsmitglieds zu den jährlichen Öffnungsstunden der Touristinformatio n aller Verbandsmitglieder verteilt auf die einzelnen Verbandsmitglieder, die eine Touristinformatio n betreiben, verteilt wird.“

§ 2 Kreditaufnahmen

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Umlagen

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2022 auf 770.000,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

§ 2

(1) § 1 Nr. 1 dieser Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.21 auf 294** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler **auf 2.619,04762 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 140.000,00 € festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bergtheim, 22.04.2022
Schulverband Bergtheim

Schlier
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Bergtheim für das Haushaltsjahr 2022 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 13.04.2022, Az. FB 11 We-941/HH2022-302, rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Bergtheim bei der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim, Am Marktplatz 8, 97241 Bergtheim, öffentlich zugänglich.

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az. FB 11 We-941/HH2022-205

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Obere Pleichach für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Pleichach für das Haushaltsjahr 2022 folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	1.248.180 €
und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	1.058.400 €
ab. Das gesamte Haushaltsvolumen beträgt somit	2.306.580 €.

§ 2 Kreditaufnahmen

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Umlagen

(1) Verwaltungsumlage	1.236.000,00 €
Verwaltungshaushalt	1.248.180,00 €
Eigene Einnahmen	12.180,00 €
nichtgedeckter Finanzbedarf	1.236.000,00 €

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **1.236.000,00 €** festgesetzt. Dieser Betrag wird im Rahmen der der Verwaltungsumlage entsprechend der beschlossenen Satzung zu 100 % nach dem Frischwasserverbrauch des Vorjahres der einzelnen Mitgliedsgemeinden umgelegt.

(2) Investitionsumlage	706.000,00 €
-------------------------------	---------------------

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2022 auf 706.000,00 €** festgesetzt. Dieser Betrag wird im Rahmen der der Investitionsumlage entsprechend der beschlossenen Satzung zu 100 % nach dem Frischwasserverbrauch des Vorjahres der einzelnen Mitgliedsgemeinden umgelegt.

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 170.000 € festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bergtheim, 22.04.2022

Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Pleichach

Schraud

Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Obere Pleichach für das Haushaltsjahr 2022 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wurde mit Schreiben vom 14.04.2022, Az. FB 11 We-941/HH2022-205, rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim, Am Marktplatz 8, 97241 Bergtheim, öffentlich zugänglich.

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

LANDRATSAMT Thomas Eberth, Landrat